

18.04.2020

Corona-Verordnung: Das ändert sich!

✓ **Schrittweise Öffnungen im Einzelhandel**

Die Schließung von Einrichtungen wird teilweise aufgehoben. In einem ersten Schritt wird die **Öffnung folgender Einrichtungen ab dem 20. April 2020** bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen - zusätzlich zu den bereits in den letzten Wochen zulässigen Öffnungen - **wieder erlaubt**:

- Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern

Unabhängig von der Verkaufsfläche:

- Kfz-Händler
- Fahrradhändler
- Buchhandlungen
- Bibliotheken/Archive

Geschlossen bleiben: Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen. Der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Eisdielen und Cafés ist allerdings gestattet.

Welche Geschäfte ab Montag geöffnet haben dürfen, kann man den Auslegungshinweisen entnehmen. Die neueste Version finden Sie hier:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Auslegungshinweise_zur_Corona-Verordnung.pdf

Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium haben eine gemeinsame **Richtlinie zu den Voraussetzungen der Öffnung im Einzelhandel** veröffentlicht.

Mit dieser Richtlinie wird in Form einer Checkliste konkretisiert, welche **Hygieneregeln** von Geschäften des Einzelhandels einzuhalten sind.

Die Richtlinie kann hier heruntergeladen werden:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf



✓ **Regelungen für Friseure noch nicht festgelegt**

Friseurbetriebe sollen nach Beschluss von Bund und Ländern unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz und Hygieneauflagen **voraussichtlich ab 4. Mai 2020 wieder öffnen** können. Dazu müssen laut Landesregierung in einer späteren Änderung der Verordnung Regelungen erlassen werden.

✓ **Stufenweise Öffnung der Schulen**

Die stufenweise Öffnung der Schulen **beginnt am 4. Mai 2020** mit den Schülern aller allgemeinbildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie den Abschlussklassen der beruflichen Schulen. Das Kultusministerium erarbeitet ein Konzept zur stufenweisen weiteren Öffnung.

✓ **Kindertageseinrichtungen**

Die Kitas **bleiben**, nach Verständigung von Bund und Länder, **vorerst bis einschließlich 03.05.2020 geschlossen!**

Die **Notbetreuung** bleibt gewährleistet und **wird erweitert**. Das Kultusministerium hat darüber informiert, dass die angekündigte Erweiterung der Notbetreuung zum 27. April 2020 angestrebt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Träger der Kinderbetreuung einen gewissen Vorlauf haben. Einen Entwurf zur inhaltlichen Ausgestaltung dieser Erweiterung sollen die Kommunalen Landesverbände Anfang kommender Woche erhalten.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und werden baldmöglichst darüber informieren.

Verantwortlich für diese Internetpräsentation

Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen
Telefon: 07476 896-0
Telefax: 07476 896-149
E-Mail: info@bisingen.de

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.